

# Oberfränkisches Amtsblatt

## Regierung von Oberfranken

---

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

---

Nr. 1  
Bayreuth, 23. Januar 2008

Seite 1

### Inhaltsübersicht

#### **Sicherheit, Kommunales und Soziales**

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim für das Haushaltsjahr 2008 .....	3
Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach .....	4
Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg .....	4
Vollzug des BayRDG; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg für das Haushaltsjahr 2008 .....	5
Vollzug des Bayer. Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken für das Haushaltsjahr 2008 .....	6
Vollzug des KommZG; Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Klinikum Kulmbach .....	6
Zweckverband Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 .....	12

#### **Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr**

Änderung der Satzung der Handwerkskammer für Oberfranken.....	13
Siebzehnte Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Fortschreibung des Kapitels B V 1 (neu "Verkehr", Wegfall der Regionalplankapitel A III "Bevölkerung und Arbeitsplätze", A IV "Entwicklungsachsen" und A VI "Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden" sowie der Regionalplanziele B I 2.1.1 (rote Pfeile), B IX 8 "Nachrichtenwesen", B XII 1 "Abfallwirtschaft" und B XII 2 "Luftreinhaltung"; Anhörungsverfahren - öffentliche Auslegung .....	14

#### **Schulen**

Organisation der Volksschule Berg (Grundschule) und der Hofecker-Volksschule Hof I (Grundschule).....	15
---	----

---

**Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen ..... 16

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2008 ..... 17

**Bezirksangelegenheiten**

Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2008..... 18

**Informationen für den Regierungsbezirk**

Aktuelles aus der Regierung..... 19

**Buchbesprechungen**..... 26

---

Diesem Amtsblatt liegt das Sachregister zum Oberfränkischen Amtsblatt, Jahrgang 2007, bei.

---

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 2282 k 02

**Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes;  
Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim  
für das Haushaltsjahr 2008  
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim hat am 13. Dezember 2007 eine Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim in Bamberg, Paradiesweg 1, Zimmer Nr. 1, gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 10. Januar 2008  
**Regierung von Oberfranken**  
H ü m m e r  
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim  
für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und § 13 der Verbandsatzung vom 10. Dezember 2003, zuletzt geändert am 21. Juli 2006, erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	1.173.130,00 €
in den Ausgaben auf	1.173.130,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	2.775.692,00 €
in den Ausgaben auf	2.775.692,00 €

festgelegt.

### § 2

(1) Die Gesamthöhe der Umlagen (Verwaltungsumlage, Betriebs- und Investitionsumlage) der Verbandsmitglieder im Haushaltsjahr 2008 wird auf 635.078,00 € festgesetzt.

(2) Verwaltungsumlage: Nach der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahl in Höhe von 327.964 zum 31. Dezember 2006 beträgt die Verwaltungsumlage für die nicht gedeckten Ausgaben des Unterabschnitts 9700.1720 je Einwohner 0,1142808 €.

Stadt Bamberg	69.574 Einwohner	7.950,98 €
Landkreis Bamberg	144.993 Einwohner	16.569,92 €
Landkreis Forchheim	<u>113.397 Einwohner</u>	<u>12.959,10 €</u>
	327.964 Einwohner	37.480,00 €

(3) Betriebsumlage: Für den Unterabschnitt 9720.1720 (Integrierte Leitstelle) werden die Umlagen nach folgendem Maßstab vorläufig festgesetzt:

Stadt Bamberg	28,7764 %	17.265,84 €
Landkreis Bamberg	43,2174 %	25.930,46 €
Landkreis Forchheim	28,0062 %	<u>16.803,70 €</u>
Summe		60.000,00 €

(4) Investitionsumlage: Für den Unterabschnitt 9720.3620 (Integrierte Leitstelle) werden die Umlagen nach folgendem Maßstab vorläufig festgesetzt:

Stadt Bamberg	29,1141 %	156.516,65 €
Landkreis Bamberg	40,0082 %	215.083,43 €
Landkreis Forchheim	30,8777 %	<u>165.997,92 €</u>
Summe		537.598,00 €

(5) Die Gesamtumlage beträgt daher

Stadt Bamberg	181.733,47 €
Landkreis Bamberg	257.583,81 €
Landkreis Forchheim	<u>195.760,72 €</u>
Summe	635.078,00 €

Durch Erteilung einer Abbuchungsermächtigung wird die Umlage jeweils zum 10. jedes dritten Quartalsmonats von den Verbandsmitgliedern eingezogen.

### § 3

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

### § 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft

Bamberg, 13. Dezember 2007  
**Zweckverband für Rettungsdienst  
 und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim**  
 Andreas Starke  
 Oberbürgermeister  
 und Verbandsvorsitzender

Nr. 10 - 2282 | 01

**Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes;  
 Änderung der Verbandssatzung  
 des Zweckverbandes für Rettungsdienst  
 und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach  
 Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach hat in der Sitzung am 13. Dezember 2007 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 15. Januar 2008  
**Regierung von Oberfranken**  
 Hümmel  
 Abteilungsleiter

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung  
 des Zweckverbandes für Rettungsdienst  
 und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach**

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach erlässt auf Grund Art. 34 Abs. 2 Nr. 11 und Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, berichtigt 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271) folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach vom 24. Januar 2005 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 2 vom 21. Februar 2005), zuletzt geändert am 4. August 2005 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 9 vom 23. September 2005):

## § 1

§ 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung alsbald fest und beschließt über die Entlastung.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Bayreuth, 13. Dezember 2007  
**Zweckverband für Rettungsdienst  
 und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach**  
 Dr. Michael Hohl  
 Verbandsvorsitzender  
 Oberbürgermeister

Nr. 10 - 2282 m 01

**Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes;  
 Änderung der Satzung des  
 Zweckverbandes für Rettungsdienst und  
 Feuerwehralarmierung Coburg  
 Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg hat in der Sitzung am 11. Dezember 2007 eine Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg beschlossen.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 15. Januar 2008  
**Regierung von Oberfranken**  
 Hümmel  
 Abteilungsleiter

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg erlässt auf Grund des Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), folgende

**Satzung:**

## § 1

Die Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg vom 11. Januar 2005 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 2, S. 19) wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgende Fassung:

"§ 11 Geschäftsstelle

<sup>1</sup>Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle beim Landratsamt Coburg. <sup>2</sup>Sie wird durch einen Geschäftsführer geführt, der von der Versammlungsversammlung zu bestellen ist."

§ 15 wird wie folgt geändert:

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Versammlungsversammlung die Jahresrechnung alsbald fest und beschließt über die Entlastung."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Coburg, 11. Dezember 2007  
**Zweckverband für Rettungsdienst  
 und Feuerwehralarmierung Coburg**  
 Zeidler  
 Verbandsvorsitzender

Nr. 10 - 2282 m 02

**Vollzug des BayRDG;  
 Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
 für Rettungsdienst und  
 Feuerwehralarmierung Coburg  
 für das Haushaltsjahr 2008  
 Bekanntmachung**

Die Versammlungsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg hat am 11. Dezember 2007 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 16 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Raum-Nr. 109, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 9. Januar 2008  
**Regierung von Oberfranken**  
 Hü m m e r  
 Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
 für Rettungsdienst und  
 Feuerwehralarmierung Coburg  
 -Sitz Coburg-  
 für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 12 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	250.100,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	14.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlagesoll wird	
im Verwaltungshaushalt	
(Verwaltungsumlage) auf	231.900,00 €
und im Vermögenshaushalt	
(Investitionsumlage) auf	14.000,00 €
festgesetzt.	

Es entfallen gem. satzungsrechtlichem Umlageschlüssel voraussichtlich

Verwaltungsumlage	
auf die Stadt Coburg	35.118,00 €
auf den Landkreis Coburg	76.614,00 €
auf den Landkreis Kronach	61.493,00 €
auf den Landkreis Lichtenfels	58.675,00 €
und Investitionsumlage	
auf die Stadt Coburg	2.120,00 €
auf den Landkreis Coburg	4.625,00 €
auf den Landkreis Kronach	3.713,00 €
auf den Landkreis Lichtenfels	3.542,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Coburg, 11. Dezember 2007  
**Zweckverband für Rettungsdienst  
 und Feuerwehralarmierung Coburg**  
 Z e i t l e r  
 Verbandsvorsitzender

Nr. 10 - 2282 n 02

**Vollzug des Bayer. Rettungsdienstgesetzes;  
 Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
 für Rettungsdienst und  
 Feuerwehralarmierung Hochfranken  
 für das Haushaltsjahr 2008  
 Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken hat am 12. Dezember 2007 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und § 17 Satz 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken im Landratsamt Hof, Hof, Schaumbergstraße 14, Zi.Nr. 56, gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 9. Januar 2008  
**Regierung von Oberfranken**  
 H ü m m e r  
 Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
 für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung  
 Hochfranken (ZRF Hochfranken)  
 für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund von § 13 der Verbandssatzung, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der ZRF Hochfranken folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 191.891,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 223.670,00 € festgesetzt.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Das Umlagesoll wird im Verwaltungshaushalt auf 191.691,00 € und im Vermögenshaushalt auf 218.970,00 € festgesetzt.

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht vorgesehen.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Hof, 12. Dezember 2007  
**ZRF Hochfranken**  
 Bernd H e r i n g  
 Landrat  
 Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1444.01 g - 1/07

**Vollzug des KommZG;  
 Änderung und Neufassung der Satzung  
 des Zweckverbandes Klinikum Kulmbach  
 Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Klinikum Kulmbach hat am 15. Oktober 2007 die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 2. Januar 2008 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachstehend wird die Satzung gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 9. Januar 2008  
**Regierung von Oberfranken**  
 H ü m m e r  
 Abteilungsdirektor

**Verbandssatzung des  
 Zweckverbandes Klinikum Kulmbach**

**Vom 4. Januar 2008**

Der Zweckverband Klinikum Kulmbach erlässt auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 15. Oktober 2007 folgende mit RS vom 2. Januar 2008 rechtsaufsichtlich genehmigte Verbandssatzung:

1. Allgemeine Vorschriften
  - § 1 Name, Rechtsstellung und Sitz
  - § 2 Mitgliedschaft
  - § 3 Aufgaben
  - § 4 Gemeinnützigkeit
2. Verfassung und Verwaltung
  - § 5 Verbandsorgane
  - § 6 Verbandsversammlung
  - § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
  - § 8 Sitzungen und Beschlussfassungen der Verbandsversammlung
  - § 9 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
  - § 10 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte
  - § 11 Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter
  - § 12 Beschäftigte des Zweckverbandes
  - § 13 Der Geschäftsführer
  - § 14 Vertretungsbefugnis
  - § 15 Verpflichtungserklärungen
3. Wirtschafts- und Haushaltsführung
  - § 16 Anzuwendende Vorschriften
  - § 17 Haushaltssatzung
  - § 18 Deckung des Finanzbedarfs
  - § 19 Schuldendienst für Personalwohnheime
  - § 20 Prüfung der Jahresabschlüsse
4. Schlussbestimmungen
  - § 21 Amtliche Bekanntmachungen
  - § 22 Auflösung
  - § 23 Abwicklung und Auseinandersetzung
  - § 24 Inkrafttreten

1.  
 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Klinikum Kulmbach".

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er unterhält ein Klinikum in Kulmbach mit einer Außenstelle in Stadtsteinach. Dem Klinikum Kulmbach können Medizinische Versorgungszentren (MVZ) angegliedert werden.

(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Kulmbach. Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet des Landkreises Kulmbach.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglieder des Zweckverbandes sind der Landkreis Kulmbach und die Große Kreisstadt Kulmbach.

§ 3

Aufgaben

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist der Betrieb, die Unterhaltung und die Weiterentwicklung des Klinikums Kulmbach einschließlich der dazugehörenden Nebeneinrichtungen.

Das Klinikum ist der II. Versorgungsstufe des Krankenhausplanes des Freistaates Bayern zugeordnet und hat die dort ausgewiesenen Fachrichtungen zu betreiben.

Das Klinikum kann nach Maßgabe von Beschlüssen des Zweckverbandes weitere Fachrichtungen und Nebeneinrichtungen vorhalten.

(2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, innerhalb ihrer Verwaltungsgebiete zu unterlassen:

- a) die Neuerrichtung einer weiteren Klinik oder einer ähnlichen Einrichtung wie z.B. eines Ärztehauses auf eigene Rechnung,
- b) die finanzielle Unterstützung solcher Unternehmen in jeder Art, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung hierfür besteht.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Zweckverband mit seinen Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des

Zweckverbandes. Sie erhalten bei Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei einer Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihr eingesetztes Kapital und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die für die Auflösung des Zweckverbandes geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

## 2. Verfassung und Verwaltung

### § 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

### § 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus:
- a) dem Landrat des Landkreises Kulmbach als Verbandsvorsitzenden,
  - b) dem Oberbürgermeister der Stadt Kulmbach als stellvertretendem Verbandsvorsitzenden,
  - c) neun weiteren Verbandsräten, von denen sechs vom Landkreis Kulmbach und drei von der Stadt Kulmbach zu entsenden sind.

(2) In ihrer Eigenschaft als Verbandsräte werden der Landrat und der Oberbürgermeister im Fall der Verhinderung jeweils durch den Stellvertreter im Hauptamt vertreten.

(3) Für die weiteren Verbandsräte bestellen die Verbandsmitglieder für den Fall der Verhinderung je einen Stellvertreter. Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben.

(4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

(5) Ein juristischer Staatsbeamter des Landratsamtes Kulmbach nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

(6) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre. Sie endet jedoch bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes mit der Amtszeit, bei sonstigen Mitgliedern des Beschlussorgans eines Verbandsmitgliedes mit der Wahlzeit dieses Beschlussorgans.

### § 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Ver-

bandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, mindestens aber jährlich einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

### § 8 Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden in offener Abstimmung gefasst. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Sofern ein Antrag mit allen Stimmen eines Verbandsmitgliedes abgelehnt wird, ist auf Verlangen der Behandlungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen und bei der nächsten Sitzung Beschluss zu fassen.

(5) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte und der der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, des behandelten Gegenstandes und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann ein Beschäftigter des Zweckverbandes zugezogen werden. Anträge und Antragsteller sind im Protokoll zu vermerken. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

## § 9

## Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig für:

- a) die Beschlussfassung über die Änderungen der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes,
- b) die Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterung, die strukturellen Veränderungen sowie die Stilllegung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen und Organisationseinheiten, z.B. Abteilungen,
- c) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan mit dem Finanzplan und dem Stellenplan,
- d) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- e) Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung des Geschäftsführers und dessen Stellvertreter, der leitenden Abteilungsärzte, des Apothekenleiters, des Pflegedienstleiters (sofern nicht der Gestellungsvertrag mit der Schwesternschaft Nürnberg des BRK entgegensteht),
- f) Höhergruppierung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 11 des TVöD in der jeweils geltenden Fassung und von Beschäftigten in die Entgeltgruppe IV nach dem TV-Ärzte/VKA in der jeweils geltenden Fassung. Ausgenommen ist die Feststellung der tariflich vorgesehenen Höhergruppierungen.
- g) Beschlussfassung über den Gestellungsvertrag mit der Schwesternschaft Nürnberg vom BRK,
- h) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- i) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses, Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie Entlastung,
- j) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen,
- k) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen,
- l) die Vergabe der Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 150.000,00 € überschreitet,
- m) Niederschlagung von Entgelten und Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 25.000,00 € beträgt; Erlass von Forderungen soweit der Gegenstandswert mehr als 25.000,00 € beträgt,

n) Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 100.000,00 € im Einzelfall beträgt; einschließlich aller Prozesshandlungen und Abschluss von Vergleichen,

o) die Festsetzung von Entschädigungen.

(3) Die Beschlüsse in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Verbandsmitglieder.

## § 10

## Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

(1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Für die Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder entsprechend. Die Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Satzung fest.

(2) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

## § 11

## Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, soweit nicht der Geschäftsführer gem. §§ 13, 14 zur Vertretung nach außen befugt ist.

(2) Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung, soweit nicht der Geschäftsführer zuständig ist. Insoweit erledigt er in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen und erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung für das Klinikum dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte. Dringliche Anordnungen sind in der nächstfolgenden Sitzung der Verbandsversammlung bekannt zu geben.

(4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 9 Abs. 2 weitere Angelegen-

heiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Beschäftigten des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Beschäftigten übertragen.

(6) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten des Zweckverbandes.

## § 12

### Beschäftigte des Zweckverbandes

Die sonstigen Geschäfte des Zweckverbandes werden von Beschäftigten durchgeführt.

## § 13

### Der Geschäftsführer

(1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer.

Diesem werden folgende laufende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:

- a) Die selbstständige, verantwortliche Leitung des Klinikums einschließlich Organisation und Geschäftsführung,
- b) Leitung und Geschäftsführung des MVZ einschl. der Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstvorgesetzten,
- c) Personaleinsatz,
- d) Einstellung von Beschäftigten (außer der in § 9 Abs. 2 Buchstabe e genannten Personen),
- e) Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD und von Ärzten bis Entgeltgruppe II des TV-Ärzte/VKA,
- f) arbeitsrechtliche Maßnahmen einschließlich gerichtlicher Verfahren (außer der in § 9 Abs. 2 e genannten Personen),
- g) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes bis zu einem Gegenstandswert im Einzelfall von 50.000,00 €,
- h) der Abschluss der Entgeltvereinbarung,
- i) alle Vergaben von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Erfolgsplanes,
- j) die Regelung der abteilungsübergreifenden Inanspruchnahme von Betten,
- k) die Ausübung des Hausrechts,
- l) die Einleitung von gerichtlichen Mahn- und Vollstreckungsverfahren bis zu einem Streitwert von 100.000,00 € im Einzelfall,
- m) Niederschlagung von Entgelten und Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall bis zu 25.000,00 € beträgt; Erlass von Forderungen, soweit der Gegenstandswert bis zu 25.000,00 € beträgt,
- n) die Führung von Passivprozessen bis zu einem Streitwert von 100.000,00 € einschließlich des Abschlusses von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen.

(2) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsführer durch Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden weitere Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden sowie unbeschadet des § 9 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

## § 14

### Vertretungsbefugnis

(1) Im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach § 13 vertritt der Geschäftsführer den Zweckverband in Angelegenheiten des Zweckverbandes gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Geschäftsführer kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Beschäftigte des Zweckverbandes übertragen.

## § 15

### Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen Klinikum Kulmbach durch den oder die Vertretungsberechtigten nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

## 3.

### Wirtschafts- und Haushaltsführung

## § 16

### Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gilt Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.

## § 17

### Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst frühestens einen Monat nach Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 21 amtlich bekannt gemacht, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet.

## § 18

### Deckung des Finanzbedarfs

(1) Soweit die Entgelte, Zuschüsse Dritter und sonstiger Einnahmen des Zweckverbandes für Betriebs- und Investitionskosten nicht ausreichen, deckt der Landkreis Kulmbach den Finanzbedarf.

(2) Der Finanzbedarf nach Abs. 1 wird in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr festgesetzt. Er kann nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Er wird mit einem Zwölftel seines Jahresbetrages am 10. jedes Monats fällig.

(3) Ist der Finanzbedarf zu Beginn des Jahres noch nicht festgesetzt, so erhebt der Zweckverband bis zu seiner Festsetzung monatliche Beträge in Höhe der sich nach dem Finanzbedarf des abgelaufenen Wirtschaftsjahres ergebenden Teilbeträge.

#### § 19

##### Schuldendienst für Personalwohnheime

Der Schuldendienst für die bestehenden Darlehen, die zur Errichtung der Personalwohnheime I und II am Klinikum Kulmbach vom Zweckverband aufgenommen wurden, wird unbeschadet der Bestimmungen des § 18 vom Landkreis gesondert getragen.

#### § 20

##### Prüfung der Jahresabschlüsse

Zur Prüfung der Jahresabschlüsse und ihrer Unterlagen und zur Erfüllung der im Art. 103 Abs. 1 der Gemeindeordnung aufgeführten Aufgaben bedient sich der Zweckverband des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Kulmbach.

Als überörtliche Prüfstelle wird der Bayerische Kommunale Prüfungsverband in München bestimmt, dem der Zweckverband als Mitglied angehört.

#### 4.

##### Schlussbestimmungen

#### § 21

##### Amtliche Bekanntmachung

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach amtlich bekannt gemacht.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der "Bayerischen Rundschau" Kulmbach bekannt gemacht.

#### § 22

##### Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf

- a) einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung;
- b) der Zustimmung der Verbandsmitglieder sowie
- c) der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, so sind die erworbenen Rechte und Anwartschaften der Beschäftigten des Zweckverbandes zu berücksichtigen. Wird das vom Zweckverband betriebene Klinikum von einem Verbandsmitglied weitergeführt, so hat dieses die Beschäftigten mit den er-

worbenen Rechten und Anwartschaften zu übernehmen.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Diensttherreneigenschaften übergehen, so sind die Beschäftigten des Zweckverbandes mit den erworbenen Rechten und Anwartschaften und die Vermögenslasten von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Vermögen des Zweckverbandes zu übernehmen.

(4) Die Beteiligung der Verbandsmitglieder an dem Vermögen des Zweckverbandes richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsmitglieder zur Vermögensbildung beigetragen haben. Dabei bleiben Zuwendungen Dritter außer Betracht.

#### § 23

##### Abwicklung und Auseinandersetzung

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet eine Auseinandersetzung statt. Sie wird durch die Versammlung vorgenommen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst und übernimmt eines der Verbandsmitglieder alle Aufgaben des Zweckverbandes, so hat das andere Verbandsmitglied nur Anspruch auf Ersatz seiner Zuwendungen für das Grund- und Gebäudevermögen des Zweckverbandes. Von dieser Regelung bleiben das Krankenhausgebäude und die notwendigen Grundstücksflächen ausgenommen. Der ermittelte Betrag ist in zehn gleichen Jahresraten zu entrichten. Eine Verzinsung findet nicht statt.

(3) Wird nach Auflösung des Zweckverbandes das Klinikum von keinem der bisherigen Mitglieder des Zweckverbandes weiterbetrieben, so ist das nach Befriedigung der Gläubiger und Ersatz der Aufwendungen der Verbandsmitglieder für das Grund- und Gebäudevermögen des Zweckverbandes verbleibende Vermögen des Zweckverbandes für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des verbleibenden Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### § 24

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Die Satzung des Zweckverbandes Klinikum Kulmbach vom 29. Dezember 1994 (Regierungsamtsblatt Oberfranken 2/1995) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Kulmbach, 4. Januar 2008

**Zweckverband Klinikum Kulmbach**

Klaus Peter S ö l l n e r

Verbandsvorsitzender

Landrat

Nr. 12 - 1512.02 e - 1/08

**Zweckverband  
Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth;  
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008  
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth hat am 6. Dezember 2007 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Landratsamt Hof, Schaumbergstr. 14, Zi.Nr. 133, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 15. Januar 2008  
**Regierung von Oberfranken**  
H ü m m e r  
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
"Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth"  
(Landkreis Hof)  
für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund des § 14 der Verbandssatzung und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	328.632,00 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	76.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Verbandsumlage) wird auf 34.950,00 € festgesetzt und auf die Verbandmitglieder gemäß Art. 15 Abs. 2 der Verbandssatzung umgelegt. Demnach entfallen auf

den Landkreis Hof	13.805,00 €
den Saale-Orla-Kreis	10.000,00 €
den Vogtlandkreis	7.100,00 €
die Stadt Gefell	2.000,00 €
die Gemeinde Töpen	2.045,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Hof, 12. Dezember 2007  
**Zweckverband  
Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth**  
Bernd H e r i n g  
Verbandsvorsitzender  
Landrat

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

### Änderung der Satzung der Handwerkskammer für Oberfranken

Die Vollversammlung der Handwerkskammer für Oberfranken hat am 26. November 2007 gemäß den §§ 105 Abs. 1 Satz 2, 106 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 2 der Handwerksordnung (HWO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. September 1998 (Bundesgesetzblatt I S. 3074) beschlossen, die Satzung der Handwerkskammer für Oberfranken vom 3. Dezember 2003, bekannt gemacht im Oberfränkischen Amtsblatt vom 18. Dezember 2003, zu ändern. Die Änderung wurde am 5. Dezember 2007 vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (Nr. H 4400 b/248/3) rechtsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tag der Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks-Zeitung Nr. 1/2 2008 am 18. Januar 2008 in Kraft.

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Worte "die selbstständigen Handwerker und die Inhaber handwerksähnlicher Betriebe" durch die Worte "Inhaber eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes" ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
"Zur Handwerkskammer gehören auch Personen, die im Kammerbezirk selbstständig eine gewerbliche Tätigkeit nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 Handwerksordnung ausüben."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Worte "der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe" durch die Worte "der zulassungsfreien Handwerke und der handwerksähnlichen Gewerbe" ersetzt.
- b) Absatz 1 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

"eine Meisterprüfungsordnung zu erlassen, die Geschäfte der Meisterprüfungsausschüsse zu führen und die in der Handwerksordnung vorgesehenen Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens zu treffen,"

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
"Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung sein, die in dem Betrieb eines Gewerbes der Anlage A oder Betrieb eines Gewerbes der Anlage B beschäftigt sind.  
Die Zahl der Mitglieder der Vollversamm-

lung beträgt 42, und zwar 28 Inhaber eines Betriebs eines Handwerks und handwerksähnlichen Gewerbes und 14 Gesellen oder anderen Arbeitnehmern mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die in dem Betrieb eines Gewerbes der Anlage A oder eines Gewerbes der Anlage B beschäftigt sind."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die gewählten Mitglieder der Vollversammlung müssen den Handwerken nach der Anlage A (zulassungspflichtige Handwerke) und der Anlage B1 (nicht zulassungspflichtige Handwerke) sowie dem handwerksähnlichen Gewerbe nach der Anlage B2 entsprechend den nachfolgenden Gewerbegruppen wie folgt angehören:

Anlagen A und B1 der HwO		Selbstständige Gewerbetreibende
I.	Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe	5
II.	Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe	9
III.	Gruppe der Holzgewerbe	2
IV.	Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Leder-gewerbe	1
V.	Gruppe der Nahrungsmittel-gewerbe	4
VI.	Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe	3
VII.	Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe	1
Anlage B2 der HwO		Selbstständige Gewerbetreibende
VIII.	Gruppe der handwerksähnlichen Gewerbe	3

Für die Benennung der Vertreter der Arbeitnehmer ist wegen der zumeist geringen Betriebsgrößen der in den Gewerbegrup-

pen III, IV, VI, VII und VIII vorhandenen Handwerksbetriebe eine Zusammenfassung dieser Gewerbegruppen möglich. Danach ergibt sich folgende Aufteilung auf die Gewerbegruppen:

Anlagen A und B1 der HwO	Arbeitnehmer
I. Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe	3
II. Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe	5
V. Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe	2
III. Gruppe der Holzgewerbe	
IV. Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe	
VI. Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe	4 (für die Gruppen III, IV, VI, VII und VIII)
VII. Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe	
Anlage B2 der HwO	Arbeitnehmer
VIII. Gruppe der handwerksähnlichen Gewerbe	

Bei der Aufteilung sollen die wirtschaftlichen Besonderheiten und die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Gewerbe berücksichtigt werden."

4. § 5 wird wie folgt geändert:
- Satz 1 erhält folgende Fassung:  
"Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt, welcher der gleichen Gewerbegruppe (§ 4 Abs. 2) wie das Mitglied angehören muss."
  - Satz 2 erhält folgende Fassung:  
"Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitglieds tritt der Stellvertreter an seine Stelle."
  - Satz 3 wird gestrichen.

- § 19 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "der selbstständiger Handwerker" durch die Worte "der Inhaber eines Betriebs eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes" ersetzt.
- § 29 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "selbstständigen Gewerbetreibenden" durch die Worte "Inhabern eines Betriebs eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes" ersetzt.
- § 30 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "selbstständige Handwerker oder Inhaber handwerksähnlicher Betriebe" durch die Worte "Inhaber eines Betriebs eines Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes" ersetzt.
- § 31 wird wie folgt geändert:
  - bei Absatz 1 werden die Worte "selbstständige Handwerker" durch die Worte "Arbeitgeber" ersetzt.
  - Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
"Die Vertreter der Arbeitgeber werden von der Gruppe der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer von der Gruppe der Gesellen und der anderen Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Vollversammlung gewählt."

#### Handwerkskammer für Oberfranken

Kurt Seelmann                      Horst Eggers  
Präsident                              Hauptgeschäftsführer

Nr. 24 - 8444.18

**Siebzehnte Änderung des  
Regionalplans Oberfranken-West;  
Fortschreibung des  
Kapitels B V 1 (neu) "Verkehr",  
Wegfall der Regionalplankapitel  
A III "Bevölkerung und Arbeitsplätze",  
A IV "Entwicklungsachsen" und  
A VI "Regionalplanerische Funktionen  
der Gemeinden" sowie der Regionalplanziele  
B I 2.1.1 (rote Pfeile),  
B IX 8 "Nachrichtenwesen",  
B XII 1 "Abfallwirtschaft" und  
B XII 2 "Luftreinhaltung";  
Anhörungsverfahren - öffentliche Auslegung**

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 11 Abs. 5 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) ist es Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

Da sich seit der letzten Fortschreibung eine Vielzahl von Änderungen ergeben hat, wurde

eine Überarbeitung des Kapitels B IX "Verkehr und Nachrichtenwesen" erforderlich.

In Anpassung an das BayLplG vom 27. Dezember 2004 wird der Regionalplan Oberfranken-West außerdem deutlich gestrafft. In der vorliegenden Siebzehnten Änderung werden deshalb zunächst alle Kapitel und Ziele, für die kein gesetzlicher Auftrag durch das BayLplG oder das Landesentwicklungsprogramm Bayern mehr besteht, ersatzlos gestrichen. Dadurch ergibt sich auch eine Neugliederung des Regionalplans, verbunden mit einer Neunummerierung der Regionalplankapitel.

In der Planungsausschusssitzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West am 27. November 2007 in Bamberg wurde beschlossen, das Beteiligungsverfahren für die Siebzehnte Änderung durchzuführen. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2007 hat der Regionale Planungsverband Oberfranken-West die Anhörung eingeleitet.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 BayLplG ist die Öffentlichkeit einzubeziehen. Hierzu wird der Planentwurf

in der Zeit vom 23. Januar bis 14. März 2008 während der Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr, Freitag 08:00 - 12:00 Uhr)

bei der Regierung von Oberfranken -höhere Landesplanungsbehörde- (Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 243)

öffentlich ausgelegt. Empfehlenswert ist eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/604-1493.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Sachgebiet 24 "Raumordnung, Landes- und Regionalplanung" bei der Regierung von Oberfranken gegeben.

Der Planentwurf wird in der genannten Zeit auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken unter [www.regierung.oberfranken.bayern.de/regionalplan](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/regionalplan) eingestellt.

**Hinweis:** Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 31 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 13 Abs. 2 Satz 5 BayLplG).

Bayreuth, 22. Januar 2008

**Regierung von Oberfranken**

Engel

Ltd. Regierungsdirektor

## Schulen

Nr. 44 - 5103 e

**Organisation der  
Volksschule Berg (Grundschule) und der  
Hofecker-Volksschule Hof I (Grundschule)  
Verordnung der Regierung von Oberfranken  
über die Änderung der Organisation  
der Volksschule Berg (Grundschule) und der  
Hofecker-Volksschule Hof I (Grundschule)**

**Vom 21. Dezember 2007**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 533), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

### § 1

#### Volksschule Berg (Grundschule)

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Berg (Grundschule) werden hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Gemeindeteile Joditz, Lamitz,

Lamitzmühle, Schlegel, Siebenhitz und Stöckaten der Gemeinde Köditz ausgegliedert.

(2) <sup>1</sup>Für die Gemeinde Berg, Landkreis Hof, besteht eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4. <sup>2</sup>Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Berg (Grundschule)" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Berg.

(3) Der Sprengel der Volksschule Berg (Grundschule) umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Gemeinde Berg.

### § 2

#### Hofecker-Volksschule Hof I (Grundschule)

(1) In den Sprengel der Hofecker-Volksschule Hof I (Grundschule) werden hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Gemeindeteile Joditz, Lamitz, Lamitzmühle, Schlegel, Siebenhitz und Stöckaten der Gemeinde Köditz eingegliedert.

(2) <sup>1</sup>Für die Stadt Hof und die Gemeinde Köditz, Landkreis Hof, besteht eine gemeinsame Volksschule als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4. <sup>2</sup>Sie führt die Bezeichnung "Hofecker-Volksschule Hof I (Grundschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Hof. <sup>3</sup>Weiterer Schulort ist die Gemeinde Köditz.

(3) <sup>1</sup>Der Sprengel der Hofecker-Volksschule Hof I (Grundschule) umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 folgende Gebiete:

<sup>2</sup>In der Stadt Hof beginnt die Sprengelgrenze am Schnittpunkt der Stadtgrenze West mit dem Quetschenweg, verläuft den Neuhofer Grund entlang bis zur Eisenbahnlinie Hof-Naila, folgt dieser in südöstlicher Richtung bis zur Unterführung der Eisenbahnstrecke Hof-Naila (ca. 100 m südlich des Bahnhofs Neuhofer), führt von hier nach Osten bis zur Überführung der Bahnlinie Hof-Plauen, folgt dieser nach Norden bis zum Nordende der Haltestelle Hof-Nord, führt von hier ostwärts über den Seligenweg (einschließlich) bis zur Saale, dann saaleabwärts bis zur Eisenbahnstrecke bei Unterkotzau, folgt von hier wiederum der Eisenbahnstrecke Hof-Plauen nach Norden zur B 2, führt die B 2 entlang bis zur Stadtgrenze mit der ehemaligen Gemeinde Zedtwitz, folgt von hier nach Westen der Stadtgrenze bis zur Saale und führt dann saaleabwärts weiter bis zur Stadtgrenze in südwestlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt am Quetschenweg. <sup>3</sup>Der Sprengel erstreckt sich ferner auf die Stadtteile Epplas, Eplasmühle und Wölbattendorf der Stadt Hof sowie auf das Gebiet der Gemeinde Köditz.

(4) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen regeln ihre Rechtsbeziehungen bezüglich des Schulaufwandes der Hofecker-Volksschule Hof I

(Grundschule) nach Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 400).

### § 3

#### Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Mit Ablauf des 31. Juli 2008 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

<sup>2</sup>Insbesondere treten außer Kraft:

1. § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Neuorganisation der Volksschulen in der Stadt Hof vom 10. Mai 1978 (RABl S. 74).
2. § 1 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschulen Berg und Selbitz sowie der Hofecker-Volksschule Hof II (Hauptschule) vom 30. Mai 2003 (OFrABl S. 80).

Bayreuth, 21. Dezember 2007

**Regierung von Oberfranken**

Wilhelm W e n n i n g

Regierungspräsident

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8744.01

### **Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 4. Dezember 2007 die 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen beschlossen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Satzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 7. Januar 2008  
**Regierung von Oberfranken**  
Dr. L ö b l  
Ltd. Regierungsdirektor

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 8 KAG und § 4 der Satzung des Zweckverbandes über die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende

### **7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie)**

#### § 1

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie) vom 1. Dezember 1998 (OFrABl Folge 1/99) in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 8. Dezember 2006 (OFrABl Folge 12/06) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 wird die Gebühr je Tonne Abfall neu auf 153,00 € festgesetzt.

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 4. Dezember 2007  
Norbert Kastner  
Oberbürgermeister  
und Verbandsvorsitzender

Nr. 55.1 - 8744.01

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken  
für das Wirtschaftsjahr 2008  
Bekanntmachung**

Die Versammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 4. Dezember 2007 nachstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2008 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 24. Januar 2008 bis 31. Januar 2008 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Straße 6, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Bayreuth, 8. Januar 2008  
**Regierung von Oberfranken**  
Dr. Löbl  
Ltd. Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des "Zweckverbandes  
für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken"  
-Sitz Coburg-  
für das Wirtschaftsjahr 2008**

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 wird

im Erfolgsplan  
in den Erträgen mit 22.674.000,00 €  
in den Aufwendungen mit 22.311.000,00 €  
und im Vermögensplan  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 10.250.000,00 €  
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für 2009 werden im Vermögenshaushalt in Höhe von 500.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

1. Eine Investitionskostenumlage zur Deckung von Ausgaben des Vermögensplanes wird nicht erhoben.
2. Eine Umlage zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs (Betriebskostenumlage) wird gemäß § 15 Abs. 3 der Verbandssatzung nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen des jeweiligen Verbandsmitgliedes erhoben. Sie beträgt:
  - a) 113,00 € je t für im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung angelieferte Abfälle
  - b) 60,00 € je t für vorentwässerten Klärschlamm nach § 3 Abs. 4 der Gebührensatzung
  - c) 50,00 € je t für deponiefähiges Inertmaterial, welches im Zuge der Sanierung von ehemaligen Deponien anfällt
  - d) 77,00 € je t für sonstige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 5 der Gebührensatzung
  - e) 153,00 € je t für sonstige Abfälle
3. Bei Benutzung der Umladestationen wird neben der Betriebskostenumlage eine Transportkostenumlage in Höhe des Transportkostenzuschlages erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 8. Januar 2008  
**Zweckverband für Abfallwirtschaft  
in Nordwest-Oberfranken**  
Norbert Kastner  
Oberbürgermeister  
und Verbandsvorsitzender

## Bezirksangelegenheiten

BV 10/941 - 3/04 - 6/07

### Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund der Art. 55 ff der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern - BezO (FN BayRS 2020-4-2-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 659) erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2008:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	246.986.700,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	9.378.800,00 €

ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	
mit	246.986.700,00 €
stehen an	
eigenen Einnahmen	127.510.600,00 €

gegenüber.

Der ungedeckte Bedarf

mit	119.476.100,00 €
-----	------------------

ist auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen.

Die Bezirksumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Die Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage sind die für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) geltenden Steuerkraftzahlen sowie 80 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisungen für das Haushaltsjahr 2007.

Die Vomhundertsätze, die der Bezirk Oberfranken im Haushaltsjahr 2008 von den Umlagegrundlagen als Bezirksumlage erhebt, werden hiernach einheitlich auf 14,00 v.H. festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 41.000.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Für die budgetierten Einrichtungen werden folgende Zuschussbudgets festgesetzt:

<b>Landwirtschaftliche Lehranstalten</b>	
Verwaltungshaushalt	1.086.800,00 €
<b>Schule für Kranke</b>	
Verwaltungshaushalt	36.000,00 €
<b>Markgrafenschule</b>	
Verwaltungshaushalt	588.000,00 €
<b>Schulvorbereitende Einrichtungen</b>	
Verwaltungshaushalt	224.400,00 €
<b>Heim der Markgrafenschule</b>	
Verwaltungshaushalt	283.200,00 €
<b>Tagesstätten</b>	
Verwaltungshaushalt	0,00 €
<b>Museum für bäuerliche Arbeitsgeräte</b>	
Verwaltungshaushalt	148.300,00 €
<b>Haus Marteau</b>	
Verwaltungshaushalt	367.900,00 €
<b>Lehranstalt für Fischerei</b>	
Verwaltungshaushalt	242.800,00 €

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Bayreuth, 8. Januar 2008

**Bezirk Oberfranken**

Dr. Günther D e n z l e r

Bezirkstagspräsident

#### Hinweis gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 liegt -während der allgemeinen Öffnungszeiten- im Verwaltungsgebäude des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, Zi.Nr. VW 210, bis zum 29. Februar 2008 zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 8. Januar 2008

**Bezirk Oberfranken**

Dr. Günther D e n z l e r

Bezirkstagspräsident

## Informationen für den Regierungsbezirk

### Aktuelles aus der Regierung

- **Familienfreundliches Oberfranken**

*Familienatlas 2007 der Berliner Prognos AG  
Ein misslungener Versuch, die Familienfreundlichkeit von oberfränkischen Städten und Landkreisen zu messen*

Der Familienatlas 2007, eine bundesweit angelegte Studie der Berliner Prognos AG zur Familienfreundlichkeit als Standortfaktor für die Zukunftsfähigkeit von Regionen und Städten, veranlasste Herrn Regierungspräsidenten Wilhelm Wenning zu einer kritischen Stellungnahme an den verantwortlichen Geschäftsführer von Prognos.

Die für den Regierungsbezirk Oberfranken negativen Ergebnisse dieser Studie führten zu erheblichen Irritationen in der Öffentlichkeit und bei den verantwortlichen Kommunalpolitikern. Noch im Dezember 2006 bezeichnete die Bundesfamilienministerin, Frau Ursula von der Leyen, anlässlich der Preisverleihung im Rahmen des Wettbewerbs "Familienfreundliches Oberfranken" unsere Region als eine Oase für Familien, in der Familienfreundlichkeit ganz bewusst und systematisch mit Struktur aufgebaut werde und in der auch die Menschen die Bedeutung dieses Themas erkannt haben. Der Familienatlas 2005 weist Oberfranken als Top-Region mit sehr guten Ergebnissen aus und deckt sich insoweit mit den Aussagen der Bundesfamilienministerin. Auf diesem Hintergrund ist es mehr als verwunderlich, dass das Ergebnis von 2007 so gegensätzlich und extrem negativ für unsere Region ausfällt.

"Zur Messung der Familienfreundlichkeit der einzelnen kreisfreien Städte und Landkreise wird in der aktuellen Studie lediglich eine reduzierte Auswahl familienpolitisch relevanter und regionalpolitisch beeinflussbarer Handlungsfelder sowie demographische und arbeitsmarktpolitische Rahmenbedingungen herangezogen. Mit der Auswahl der Indikatoren werden aber gerade die traditionellen und strukturellen Besonderheiten unserer Region nicht berücksichtigt. Die ausschließliche Betrachtung unter statistischen Gesichtspunkten führt zu einem verzerrten Bild", so Regierungspräsident Wilhelm Wenning.

Im Handlungsfeld "Vereinbarkeit von Familie und Beruf" werden in der Studie die unterschiedlichen Bedürfnisse der Eltern von Kindern unter drei Jahren und die Qualität der Betreuungsangebote völlig außer Acht gelassen. Im Bereich der Bildung und Ausbildung wurden die Indikatoren auf das einzige, weil leicht messbare Krite-

rium "durchschnittliche Klassengröße" reduziert. Andere Kriterien der Schulqualität, wie die Ausstattung der Schulen, die Berufskompetenz der Lehrkräfte sowie der Unterrichtserfolg gehen nicht in die Bewertung ein. Dadurch wird gerade der Anspruch, dass die Qualität der Schulen in den einzelnen Regionen hätte festgestellt werden sollen, nur sehr bedingt erfüllt. Auch bei diesem Handlungsfeld lässt sich feststellen, dass die Erhebung sehr simpel strukturiert ist und nicht auf regionale Besonderheiten eingeht.

Gravierende Fehler in der Erhebung sind auch im Bereich der Freizeitangebote zu bemängeln. Die Studie erfasst nur in ganz geringem Umfang die strukturellen Besonderheiten und Angebote für Familien, die in unserer Region vor Ort tatsächlich geleistet werden. Oberfranken bietet als ländlich geprägter Raum durch das breitgefächerte Engagement aller Vereine, Verbände, kirchlichen Träger und ehrenamtlich Tätigen wirklich ein umfassendes Angebot an Freizeit- und Fördermöglichkeiten. Die Oberzentren Bayreuth, Bamberg, Coburg und Hof und die angrenzenden Landkreisgemeinden bilden diesbezüglich eine weitgehende Einheit, die sich wegen der kurzen Entfernungen gegenseitig ergänzen und bereichern (z.B. gemeinsame Nutzung von Musikschulen, Schwimmbädern, Kino). Es ist nicht hinnehmbar, dass all diese Gesichtspunkte ausgeklammert werden.

"Wir zweifeln den Erkenntniswert Ihrer Studie für die Region Oberfranken an. Wir sind an objektiven Aussagen interessiert, die Anstöße zur Verbesserung der Familienfreundlichkeit in der Region geben, die aber nicht ausschließlich auf statistischen Werten, noch dazu auf nicht aktuellen, basieren dürfen."

- **Orden und Auszeichnungen**

*Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern*

Das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten wurde im Jahr 1994 zur Hervorhebung ehrenamtlicher Tätigkeit im örtlichen Bereich geschaffen. Mit der öffentlichen Würdigung dieses ehrenamtlichen Einsatzes für eine lebendige Gesellschaft soll das Bewusstsein für Gemeinnutz und Solidarität belebt und gestärkt werden. Die Auszeichnung ehrenamtlich Tätiger im örtlichen Bereich ist daher auch weiterhin ein wichtiges gesellschaftliches Anliegen.

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens ist

- eine mindestens 15jährige ehrenamtliche aktive Tätigkeit
- in einer Organisation im örtlichen Bereich (ausgenommen sind Kommunale Selbstverwaltung, Freiwillige Feuerwehr, Bayerisches Rotes Kreuz und Technisches Hilfswerk, da hier spezielle Ehrenzeichen bestehen), die
- gemeinnützig und "fremdorientiert" ist (also ohne wirtschaftliches oder berufsständisches Eigeninteresse) und
- mit einem hervorragenden, über vergleichbare Funktionsträger hinausgehenden Einsatz
- unentgeltlich erbracht wird (unschädlich ist ein Auslagenersatz).

Das Ehrenzeichen kommt nicht in Betracht, wenn bereits ein Bundesorden verliehen wurde. Ehrenamtliche Arbeit als "Einzelkämpfer" oder im familiären bzw. nachbarschaftlichen Selbsthilfebereich scheidet ebenfalls für das Ehrenzeichen aus, kann aber ggf. mit einem Bundesorden gewürdigt werden. Ein besonderes Anliegen ist die Auszeichnung verdienter Frauen.

Die für die Verleihung des Ehrenzeichens in Betracht kommenden ehrenamtlichen Tätigkeiten sind breit gefächert:

- Kirchlicher Bereich (Kirchenverwaltung, Pfarrgemeinderat, Mesnerdienst, Frauenbund, sonstige Mitarbeit in Pfarreien, Orts-caritasverbänden, geistlichen Gemeinschaften)
- Kultureller Bereich (Heimat- und Trachtenvereine, Kulturwochen, Theatergruppen, Fördervereine, Büchereien, ehrenamtliche Leiter von Volkshochschulen, Chorleiter, Musikvereine, Spielmannszüge)
- Sportlicher Bereich (Abteilungs- oder Übungsleiter, Gymnastikgruppen, Schützenvereine)
- Sozialer Bereich (Mitarbeit in Wohlfahrtsverbänden, VdK, Kinder- und Jugendgruppen, Senioren- und Behindertenclubs, Kranken- und Seniorenbesuchsdienste, Selbsthilfegruppen, Aussiedler- und Asylbewerberbetreuung, Soldaten- und Reservistenvereine)
- Naturschutz-Ortsgruppen, Gartenbauvereine, Tierschutz, örtliche Verkehrswacht, Schulweghelfer, Ortsbäuerinnen usw.
- Sonstige örtliche Gemeinschaftsaktionen oder Unterstützungsvereine, sofern sie nicht ausschließlich auf die Gewährung von Geldleistungen oder sonstiger wirtschaftlicher oder materieller Vorteile für ihre Mitglieder ausgerichtet sind.

Vorschläge auf Verleihung des Ehrenzeichens können ganzjährig bei den Gemeinden, Kreisverwaltungsbehörden oder unmittelbar bei der Regierung von Oberfranken eingereicht werden.

Neben der Auflistung der Vereinsfunktionen und der Dauer des ehrenamtlichen Engagements mit Jahresangaben muss dargestellt werden, welche besonderen, über vergleichbare Funktionsträger hinausgehende Leistungen erbracht wurden.

Weitere Informationen zu Orden und Auszeichnungen finden Sie unter [www.bayern.de/Politik/Staatskanzlei/Orden\\_und\\_Auszeichnungen/welcome.html](http://www.bayern.de/Politik/Staatskanzlei/Orden_und_Auszeichnungen/welcome.html)

#### • Stiftungen

*Neue Stiftung in Bayreuth:*

*Regierungspräsident Wilhelm Wenning überreichte Anerkennungsurkunde für Stiftung "Menschen in Not"*

Regierungspräsident Wilhelm Wenning überreichte am 18. Dezember 2007 in der Regierung von Oberfranken die Anerkennungsurkunde für die Stiftung "Menschen in Not" in Bayreuth an die Verleger Dr. Laurent Fischer und Wolfgang Ellwanger und den Geschäftsführer des "Nordbayerischen Kuriers" Michael Rümmele. Seit über 20 Jahren gibt es "Menschen in Not", das Hilfswerk des "Nordbayerischen Kuriers". Der Schwerpunkt liegt auf der materiellen und immateriellen Unterstützung von in Not geratenen Menschen im Verbreitungsgebiet des "Nordbayerischen Kuriers".

Mit Errichtung der Stiftung "Menschen in Not" will der "Nordbayerische Kurier" der Hilfsaktion eine neue Basis in der Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung geben, die nachhaltig die Ziele des Stifters weiter verfolgt.

Mit der Stiftung "Menschen in Not" werden in Oberfranken bereits 256 rechtsfähige Stiftungen gezählt, die ein großes Spektrum gemeinnütziger Zwecke in Oberfranken fördern.

Ein aktuelles Verzeichnis aller Stiftungen mit Sitz in Bayern wurde im letzten Jahr von den bayerischen Bezirksregierungen erstellt und ist im Internetangebot des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung unter [www.stiftungen.bayern.de](http://www.stiftungen.bayern.de) für jedermann zugänglich.

Nähere Informationen und individuelle Beratung erhalten Sie bei der Regierung von Oberfranken, Herrn Norbert Hübsch, Tel. 0921/604-1728, E-Mail: [norbert.huebsch@reg-ofr.bayern.de](mailto:norbert.huebsch@reg-ofr.bayern.de).

#### • Sachverständiger für Bewertungs- und Entschädigungsfragen im Gartenbau öffentlich bestellt und beeidigt

Herr Henry Weiß aus Bad Rodach wurde von der Regierung von Oberfranken als Sachverständiger für Bewertungs- und Entschädigungsfragen im Gartenbau (Haus- und Kleingärten) öffentlich bestellt und beeidigt. Der 58-jährige Ingenieur ist

bereits seit mehr als zehn Jahren in Thüringen als Sachverständiger staatlicherseits für dieses Fachgebiet und von der Industrie- und Handelskammer in Suhl für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken öffentlich bestellt. Nach seinem Wohnsitzwechsel hat er nun auch sein Hauptbüro nach Bad Rodach verlegt.

Die Bestellung von Herrn Weiß dürfte eine der letzten Sachverständigenbestellungen sein, die von der Regierung von Oberfranken vorgenommen wurden. Das Bayerische Sachverständigen-gesetz von 1950 wurde zum Jahresende aufgehoben. Die bisherigen Bestellungskompetenzen der Regierungen sind ab 2008 den Industrie- und Handelskammern übertragen. Lediglich bereits laufende Bestellungsverfahren werden dann noch von der Regierung von Oberfranken zu Ende geführt.

#### • Bauwesen

*EU-Strukturfondsförderperiode 2007-2013 - Bereich Städtebauförderung:*

*EU- und Landesmittel von 4,06 Mio. € im Programm 2007 der neuen EU-Strukturfondsförderperiode 2007-2013 für vier städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen in Oberfranken bereitgestellt*

Vor Jahresende hatte Regierungspräsident Wilhelm Wenning noch eine erfreuliche Nachricht für die Städte Arzberg, Bad Rodach, Hof und Pegnitz: Im Bereich Städtebauförderung der neuen EU-Strukturfondsförderperiode 2007-2013 wurden im jetzt aufgestellten ersten Programm 2007 für Vorhaben in diesen Städten EU-Mittel von 3.050.000 € bereitgestellt. Zusammen mit den ergänzenden Landesmitteln von 1.010.000 €, die der Bayerische Landtag bereitgestellt hat, ergibt dies insgesamt 4.060.000 €. "Die Mittel sind ab sofort verfügbar", freute sich der Regierungspräsident.

Die "Nachhaltige Stadtentwicklung" in der neuen EU-Förderperiode 2007-2013 hat folgende drei Förderbereiche:

- Revitalisierung von Konversions- und Brachflächen,
- Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem wirtschaftlichen, ökologischen oder sozialen Entwicklungsbedarf,
- Bewahrung und Erschließung des historischen, kulturellen und natürlichen Erbes.

Die Städtebauförderungsmittel im ersten EU-Programmjahr 2007, welche von der Regierung von Oberfranken in Kürze als Zuschüsse bewilligt und ausgezahlt werden, verteilen sich wie folgt:

für Stadt (Landkreis)	Zuschuss € im Programm 2007	für Vorhaben
Stadt Arzberg (Wunsiedel i. Fichtelgebirge)	1.600.000	Revitalisierung des Schumann-Areals (ehem. Porzellan-brache)
Stadt Bad Rodach (Coburg)	870.000	Umbau der ehemaligen Schulturnhalle zur Stadthalle/zum Kursaal
Stadt Hof	840.000	Sanierung/Erweiterung des Vogtland-Museums
Stadt Pegnitz (Bayreuth)	750.000	Sanierung des Alten Schlosses (ehemaliges Markgräfliches Amtshaus) und Umnutzung zum Kulturhaus
<b>Summe</b>	<b>4.060.000</b>	

"Die neue EU-Strukturfondsförderperiode 2007-2013 ist für Oberfranken von besonderer Bedeutung, denn sie ermöglicht die Realisierung wichtiger Impulsprojekte. Auch die oberfränkische Bauwirtschaft profitiert davon", erläuterte Regierungspräsident Wenning.

In diesem Zusammenhang weist die Regierung von Oberfranken auch auf den kürzlich vorgestellten oberfränkischen EU-Förderleitfaden hin, der die vielen unterschiedlichen Möglichkeiten der europäischen Förderpolitik aufzeigt und Hilfestellungen gibt. Der umfangreiche Förderleitfaden ist auf der Internetplattform [www.foerderleitfaden.de](http://www.foerderleitfaden.de) abrufbar.

*Modellvorhaben im Wohnungsbau in Oberfranken;*

*Fördermittel des Freistaates Bayern tragen zu Investitionen für den Wohnungsbau in Oberfranken in Höhe von über 5 Mio. € bei*

Der wachsende Anteil an alten Menschen in unserer Gesellschaft erfordert gerade auch im sozialen Wohnungsbau neue Wege und innovative Ansätze. Deshalb hat die Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern im Rahmen des Experimentellen Wohnungsbaus eine Initiative für das "Wohnen in allen Lebensphasen" gestartet.

Das Modellvorhaben beschäftigt sich mit der Entwicklung von beispielhaften Wohnkonzepten

ten, die auf unterschiedliche Weise den demographischen Veränderungen unserer Zeit gerecht werden. Ziel ist die Entwicklung von anpassungsfähigen Wohnformen, die für den Zeitraum des aktiven Alters attraktive Betätigungs- und Kommunikationsmöglichkeiten bieten und gleichzeitig für eine eventuelle Phase der Betreuung geeignet sind. Die baulichen und organisatorischen Strukturen sollen sowohl Rückzugsmöglichkeiten als auch Wege zu gegenseitiger Unterstützung im täglichen Leben oder im Krankheitsfall ermöglichen.

Zwölf Projekte aus ganz Bayern wurden aufgrund ihrer überzeugenden Konzeption zur Förderung im Modellvorhaben ausgewählt, drei davon liegen in Oberfranken und zwar in Bamberg, Hof und Rödental.

Als erstes der oberfränkischen Vorhaben wird in Bamberg-Gaustadt das Projekt der Joseph-Stiftung begonnen, die damit in erheblichem Maß in den Wohnungsbau investiert.

Bei der öffentlichen Vorstellung des Projekts Anfang Dezember konnte die Regierung von Oberfranken Fördermittel des Freistaates Bayern in Höhe von 888.000 € zusagen.

Für das Modellvorhaben in Rödental, dem Projekt Schlesierstraße der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg, wurde der Förderantrag bei der Regierung eingereicht. Die Stadt Rödental und der Landkreis Coburg beteiligen sich ebenfalls anteilig an der Förderung. Im ersten Bauabschnitt sollen die bestehenden Gebäude Schlesierstraße 18, 20 und 22 den Zielsetzungen des Wohnens in allen Lebensphasen entsprechend umgebaut, weitgehend barrierefrei gestaltet und durch energiesparende Maßnahmen verbessert werden. Für diesen ersten Abschnitt wurden Fördermittel der Regierung von Oberfranken in Höhe von 555.000 € ebenfalls zugesagt.

Auch das dritte Vorhaben in Oberfranken, das Projekt "Zentral an der Saal" auf dem ehemaligen Poststallgelände am Sigmundgrab in Hof, ist einen großen Schritt weitergekommen.

Das Preisgericht konnte Mitte November aus 27 zum Architektenwettbewerb eingereichten Arbeiten den am besten geeigneten Vorschlag auswählen. Unter Vorsitz des Architekten Gerhard Grellmann aus Würzburg wurden vier Preise und drei Ankäufe vergeben. Den ersten Preis erhielt ein junges Büro aus Kulmbach, das Team H<sup>2</sup>M - Stefan Häublein und Johannes Müller. Das Preisgericht hat dem Auslober, der Stadterneuerung Hof, einstimmig empfohlen, den ersten Preisträger mit der weiteren Bearbeitung zu beauftragen. Das Ergebnis findet auch unter den Gesichtspunkten der Wohnungsbauförderung Zustimmung beim Bauherrn und bei der Bewilligungsstelle der Regierung von Oberfranken. Mit

dem Architektenwettbewerb wurde die Basis geschaffen für eine gute städtebauliche Lösung an einer lange vernachlässigten Stelle und ein Musterbeispiel für das innerstädtische Wohnen in Hof.

Der Entwurf erfüllt in jeder Hinsicht die Anforderungen des Modellvorhabens und soll im Laufe des nächsten Jahres realisiert werden. Für die Planung wurden bisher rund 54.000 € bereitgestellt und für die Durchführung der Maßnahme können Fördermittel abgerufen werden.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning zeigte sich erfreut, dass durch die Fördermittel des Freistaates Bayern für den Wohnungsbau in Oberfranken Investitionen von über 5 Mio. € zugunsten von über 50 Wohnungen mit mehr als 4.000 m<sup>2</sup> Wohnfläche ausgelöst werden können - für unterschiedliche Bewohnerbedürfnisse, für alle Lebensphasen und alle Generationen.

*"Energieeffizienter Wohnungsbau": Neues Pilotprojekt in Oberfranken;  
Marktedwitz eines von zehn vom Freistaat Bayern geförderten Modellvorhaben*

Der Freistaat Bayern fördert im Rahmen des Modellvorhabens "e% - Energieeffizienter Wohnungsbau" zehn Pilotprojekte mit nachhaltigen Konzepten zur Senkung von CO<sub>2</sub>-Emissionen und Energieverbrauch. Die Anforderungen der Energieeinsparverordnung sollen bei den Projekten um mindestens 40 bis 60 % unterschritten werden.

Durch den Einsatz innovativer Techniken, intelligenter Planung und die Einbeziehung der Bewohnerinnen und Bewohner sollen unausgeschöpfte Energieeinsparpotentiale genutzt und Maßnahmen zur energetischen Optimierung des Wohnungsbaus in der Praxis erprobt werden.

Die Auslobung des neuen Modellvorhabens "e% - Energieeffizienter Wohnungsbau" stieß bei den Wohnungsunternehmen auf großes Interesse. Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern hat jetzt aus 34 Bewerbungen, von denen allein sechs Bewerber aus Oberfranken kamen, vier Neubauten und sechs Bestandsmodernisierungen ausgewählt. Regierungspräsident Wilhelm Wenning: "Ich freue mich über den hohen Anteil an Bewerbern aus Oberfranken. Energetische Investitionen rechnen sich langfristig sowohl ökologisch als auch ökonomisch".

Das Spektrum der ausgewählten Pilotprojekte spiegelt sowohl die klimatischen Bedingungen wie auch die unterschiedlichen baulichen und technischen Ansätze wider. Weitere Pilotprojekte entstehen in Ingolstadt, Straubing, Ansbach, Ochsenfurt, Kaufbeuren, Neu-Ulm, München und Augsburg.

Das Projekt Wohnquartier "Am Sterngrund" in Marktredwitz der STEWOG Marktredwitz überzeugte mit der energetischen Modernisierung von Wohngebäuden unter der Vorgabe, die Energieversorgung des ganzen Wohnquartiers mit über 350 Wohnungen zu optimieren und Synergieeffekte zu nutzen.

Die Förderung des Modellvorhabens erfolgt mit Mitteln des Experimentellen Wohnungsbaus im Rahmen der öffentlichen Wohnraumförderung. Energetisch bedingte Mehrkosten werden in Höhe von 50 % der förderfähigen Kosten bezuschusst.

Die wissenschaftliche Begleitung wird für das Handlungsfeld Gebäudekonzept durch die Fachhochschule Augsburg, für den Bereich Gebäudetechnik/Technische Adaptivität durch die Technische Hochschule München und die sozialwissenschaftliche Untersuchung der Adaptivität durch die Fachhochschule Coburg gewährleistet.

Die Bauherren der Pilotprojekte haben sich bereit erklärt, notwendige Voruntersuchungen, Optimierungsverfahren wie Architektenwettbewerbe oder Plangutachten durchzuführen, um qualitätsvolle Ergebnisse zu erzielen. Nach Abschluss der Pilotprojekte bis 2013 werden die Forschungsergebnisse in einer "Effizienzfibel" zusammengefasst und veröffentlicht.

Ansprechpartner für das Modellvorhaben sind die Oberste Baubehörde und die Bewilligungsstelle für die Wohnraumförderung: Regierung von Oberfranken, Sachgebiet Wohnungswesen, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Tel. 0921/604-1340.

*Neue bayerische Wohnraumförderungsbestimmungen;  
Hinweise für zukünftige oberfränkische Bauherren*

Am 1. Januar 2008 traten die Wohnraumförderungsbestimmungen 2008 in Kraft. Grundlage hierfür ist das Bayerische Wohnraumförderungsgesetz vom Mai 2007, das die bisherige Bundesregelung abgelöst hat. Im Hinblick auf die Bewältigung des demographischen Wandels und die Schaffung sowie Erhaltung stabiler Wohnverhältnisse wurde der Gestaltungsspielraum wesentlich erweitert.

Bei der Förderung von Eigenwohnraum erhalten Haushalte mit Kindern neben dem Förderdarlehen künftig zusätzlich einen einmaligen Zuschuss von 1.500 € je Kind; das Gleiche gilt, wenn die Geburt eines Kindes oder mehrerer Kinder auf Grund einer bestehenden Schwangerschaft zu erwarten ist.

Im Rahmen der Förderung von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern sind alle Wohnungen

und der Zugang zu den Wohnungen barrierefrei zu gestalten (DIN 18025).

Um einen noch zielgenaueren Einsatz von Wohnraumförderungsmitteln zu erreichen, wurde sowohl bei Miet- als auch bei Eigenwohnraum die bisherige pauschale Förderung, die nach Wohnungstyp und Gebietskategorie grob gestaffelt war, aufgegeben. Sie wurde durch eine projektbezogene treffsichere Anteilsfinanzierung, die durch ortsbezogene Kostenobergrenzen begrenzt ist, ersetzt.

Nach den bayerischen Wohnraumförderungsbestimmungen 2008 können künftig mit einem leistungsfreien Darlehen von bis zu 10.000 € statt bisher mit bis zu 5.000 € bauliche Maßnahmen zur Anpassung von Miet- und Eigenwohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung gefördert werden. Diese Förderung ist nicht nur für Maßnahmen an bestehendem Miet- und Eigenwohnraum möglich, sondern jetzt auch beim Neubau von Eigenwohnraum.

Im Jahr 2007 konnten 52 Anträge zur Anpassung von Wohnraum an die Bedürfnisse Behinderter mit einer Gesamtsumme von 224.400 € bewilligt werden.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning: "Ich freue mich, dass den Behörden vor Ort Handlungs- und Entscheidungsspielräume in größtmöglichem Umfang unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten eingeräumt werden und dass mit den neuen, stark gestrafften Förderrichtlinien die Abläufe im Verwaltungsverfahren wesentlich vereinfacht werden können."

Die Wohnraumförderungsbestimmungen 2008 sind unter anderem im Internet unter [www.stmi.bayern.de/bauen/wohnungswesen](http://www.stmi.bayern.de/bauen/wohnungswesen) unter "Aktuelles" zu finden. Für telefonische Rückfragen und Terminvereinbarungen stehen Frau Scherfenberg (Tel. 0921/604-1434) und Herr Hächl (Tel. 0921/604-1216) aus dem Sachgebiet Wohnungswesen der Regierung von Oberfranken zur Verfügung.

*Beratungsstelle "Barrierefreies Bauen" der Bayerischen Architektenkammer;  
Neues Beratungsangebot an der Regierung von Oberfranken*

Die Beratungsstelle "Barrierefreies Bauen", die von der Bayerischen Architektenkammer mit Unterstützung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern eingerichtet worden ist, bietet eine fachübergreifende Beratung für alle am Bau Beteiligten - Bauherren, Architekten, Verwaltungen, Sonderfachleuten und den Nutzern selbst. 1984 wurde die Beratungsstelle in München eingerichtet, seit 1989 gibt es auch eine Beratungsstelle in Nürnberg.

Auf Grund der bereits erzielten Erfolge und der weiterhin gegebenen Bedarfslage wurde das Angebot sukzessive auf Beratungstermine in Würzburg und seit 1. Januar 2008 auch in Bayreuth erweitert. Inhaltlich geht es um alten- und behindertenspezifische Fragen zu Um- und Neubau im Wohnungsbau, zu öffentlichen Bauten sowie zu Maßnahmen im öffentlichen Raum.

Die gebührenfreie Beratung wird jeweils von einem Architekten und ggf. zusätzlich von einem Sozialberater durchgeführt.

Generationsübergreifendes und barrierefreies Bauen bedeutet Wohnungen, Gebäude sowie öffentliche Orte so zu planen und zu bauen, dass sie von allen Menschen ohne fremde Hilfe und ohne jegliche Einschränkung genutzt werden können.

In Deutschland wird in den kommenden Jahrzehnten die Zahl älterer Menschen infolge des demographischen Wandels deutlich zunehmen. Im Wohnungsbau sind Gesundheits- und Umweltaspekte daher ebenso wichtig wie die Integration von Menschen mit Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen. Die hierfür erforderlichen Anpassungsmaßnahmen von Wohnungen sowie die Weiterentwicklung bedarfsgerechter Wohnformen, die auch das "Altwerden" in der Wohnung ermöglichen, bieten hierfür maßgebliche Grundlagen.

Ziel ist es, Barrierefreies Bauen zum selbstverständlichen Bestandteil unserer Baukultur zu machen, denn "Barrierefreies Bauen ist Bauen für alle".

Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen, die Bayerische Bauordnung, Richtlinien, DIN-Normen sowie die öffentliche Förderung entsprechend der Maßnahmen, wie z.B. die Städtebauförderung und die Wohnungsbauförderung, beispielgebende Modellvorhaben der Obersten Baubehörde zum Thema "barrierefreies Wohnen" sowie die Arbeit der Beratungsstellen liefern dazu wertvolle Beiträge.

Die Beratungen finden an der Regierung von Oberfranken im Besprechungszimmer Präsidium L 106, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Tel. 0921/604-1215 (während der Beratungsstunden), 16:30 bis 18:30 Uhr statt, jeweils am Mittwoch, den 6. Februar 2008, 7. Mai 2008, 6. August 2008, 5. November 2008.

Anmeldung und Information unter: Tel. 0921/604-1489; E-Mail: christine.jeni@reg-ofr.bayern.de

Behindertenparkplätze sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln: Stadtbuslinie 14, Haltestelle Stadtkirche oder Stadtbuslinie 6, 10, 14, Haltestelle Sternplatz.

Weitere Informationen, kostenlose Informationsbroschüren und evtl. Terminänderungen entnehmen Sie bitte der Homepage der Bayerischen Architektenkammer [www.byak-barrierefrei.de](http://www.byak-barrierefrei.de) und demnächst auch unter [www.regierung.oberfranken.bayern.de/barrierefreies-bauen](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/barrierefreies-bauen)

Kontakt:

Bayerische Architektenkammer  
Beratungsstelle Barrierefreies Bauen  
Frau Marianne Bendl  
Postfach 19 01 65  
80601 München  
Tel. 089/139 880-31, Fax 089/139880-33  
E-Mail: [barrierefrei@byak.de](mailto:barrierefrei@byak.de)

#### • Umwelt

*Naturschutz in Oberfranken:*

*Regierung von Oberfranken weist neues Naturschutzgebiet "Muschelkalkgebiet am Oschenberg" aus*

Die Regierung von Oberfranken wies zum Jahreswechsel mit dem "Muschelkalkgebiet am Oschenberg" ein neues Naturschutzgebiet vor den Toren Bayreuths aus.

"Durch die Vergrößerung des bestehenden Naturschutzgebietes "Oschenberg" auf die nahezu gesamte Fläche des ehemaligen Standortübungsplatzes sowie die Integration des Naturschutzgebietes "Weinberg bei Untersteinach" ist es gelungen, den gesamten Lebensraumkomplex der Muschelkalkgebiete am Oschenberg zu sichern", erläuterte Regierungspräsident Wilhelm Wenning.

Der nördlich des Steinachtales zwischen Untersteinach und Allersdorf gelegene Bereich ist Teil des Naturraums "Obermainisches Hügelland". Geologisch umfasst das Areal die Schichten des Mittleren und des Oberen Muschelkalkes. Das Naturschutzgebiet mit einer Fläche von ca. 323 ha ist zugleich wesentlicher Bestandteil des europäischen Biotopverbundsystems Natura-2000.

Die Kernbereiche werden von artenreichen Flachlandmähwiesen eingenommen. Der Erhalt dieser als Salbei-Glatthaferwiesen charakterisierten Flächen wird abwechselnd durch Beweidung von einer Wanderschafherde oder durch Mahd gewährleistet. In Folge des Verzichts auf Düngung und wegen des späten Mahdtermins ab Juli konnten sich hier außerordentlich artenreiche Wiesen mit einer Vielzahl bunt blühender Kräuter entwickeln. Die herausragende Bedeutung dieser mageren Wiesen zeigt sich zugleich im Vorkommen einer bemerkenswert großen Zahl von Schmetterlingsarten, wobei der vom Aussterben bedrohte Habichtskrautspinner hervorzuheben ist.

Die überwiegend südlich exponierten Hangbereiche bilden ein Mosaik aus Offenlandflächen, Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch und Streuobstbeständen. Wesentlichen Anteil an der hohen ökologischen Bedeutung des Gebietes, insbesondere für den Artenreichtum, hat deshalb die Biotop- und Strukturvielfalt dieser Hangbereiche. Vor allem dort leben auch streng geschützte Tierarten, wie z.B. Schlingnatter oder Zauneidechse.

Ergänzt wird die Lebensraumvielfalt des Oschenbergs durch die Waldgebiete am Westhang. Die naturnah ausgeprägten Laubwälder sind durchsetzt mit Waldwiesen. Alte Streuobstbäume sowie magere Säume entlang der lichten Kiefernbestände ergänzen den Strukturreichtum. Eine große Zahl bedrohter Vogelarten wie Baumpieper, Wespenbussard oder mehrere Spechtarten finden hier einen geeigneten Lebensraum.

Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen Störung führen können. Eine naturverträgliche extensive Form der Bewirtschaftung bleibt jedoch ebenso möglich wie die Nutzung des Gebietes zur Erfüllung der Aufgaben der Bundespolizei.

Das Betreten des Naturschutzgebietes auf den Wegen ist gestattet. Um Störungen insbesondere der Vogelwelt zu vermeiden, sind jedoch Hunde unbedingt anzuleinen. Reiten und Radfahren sind auf einem Rundweg erlaubt.

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Muschelkalkgebiet am Oschenberg" trat am 1. Januar 2008 in Kraft. Der Verordnungstext ist zusammen mit den Karten im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 12/2007 abgedruckt, das unter [www.regierung.oberfranken.bayern.de/Amtsblatt/](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/Amtsblatt/) eingesehen werden kann

Informationen über alle oberfränkischen Naturschutzgebiete finden Sie auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter [www.regierung.oberfranken.bayern.de/nsg/index.htm](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/nsg/index.htm). Hier finden Sie auch einen Link zum Bayerischen Landesamt für Umwelt mit Wanderrouten zu vielen oberfränkischen Naturschutzgebieten.

#### *Heizen mit Holz als aktueller Trend; Kaminöfen bitte umweltfreundlich betreiben*

Heizkamine und Kaminöfen liegen im Trend der Zeit. Vor dem Hintergrund steigender Energiepreise wird ihre Nutzung in den privaten Haushalten neu entdeckt. Die Regierung von Oberfranken appelliert an deren Betreiber: Bitte achten Sie auf die Umwelt!

Bei der Verbrennung von Abfällen in Kaminen werden über die Abgase gesundheitsgefährdende Stoffe in die Luft gepustet - unter anderem Schwermetalle, Salzsäure und Dioxine. Damit gefährdet der unsachgemäß betriebene Kamin die Umwelt, aber auch Nachbarn und letztlich den Betreiber selbst.

Kostengünstig wird der Brennstoff Holz oft schon direkt bei den kommunalen Forstämtern erworben. Der Umwelt zuliebe sind im Umgang mit offenem Feuer jedoch einige Hinweise zu beachten.

Nur unbehandeltes, abgelagertes Holz darf im Kamin oder im offenen Feuer verbrannt werden. Feuchtes oder behandeltes Holz gehört nicht in den Kamin. Das Verbrennen von Abfällen ist sogar strafbar.

Grundsätzlich dürfen nur lufttrockenes, unbehandeltes oder naturbelassenes und stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde (Scheitholz, Hackschnitzel, Reisig, Zapfen) sowie Presslinge aus unbehandeltem Holz (Holzbriketts, Holzpellets oder andere Pressformen) verbrannt werden.

Als lufttrocken wird Holz mit einem Feuchtegehalt von etwa 20 % des Gewichtes bezeichnet. Erfahrungsgemäß ist Holz bei luftiger und trockener Lagerung nach folgenden Lagerzeiten verwendbar:

- Pappel und Fichte : 1 Jahr
- Linde, Erle, Birke : 1-2 Jahre
- Buche, Esche und Obstbäume: 2 Jahre
- Eichenholz : 2-3 Jahre.

Das im Wald gesammelte oder frisch geschlagene Holz darf daher nicht sofort verbrannt werden. Zum einen ist durch die Feuchte des Holzes die Energieausbeute geringer, zum anderen fällt bei der Verbrennung mehr Asche an. Teile der Asche werden als Feinstaub in die Außenluft freigesetzt. Auch das schädigt die Gesundheit und die Umwelt. Fachkundige Beratung zum Einbau und dem einwandfreien Betrieb der Kamine bieten die zuständigen Schornsteinfegermeister vor Ort.

Der Einfluss der häuslichen Wärmebereitstellung mit Holz und hier insbesondere die unsachgemäße Verbrennung von Stückholz in technisch unzulänglichen Öfen hat inzwischen vielerorts den Einfluss des Straßenverkehrs auf die Luftgüte in den Hintergrund treten lassen.

Weiterhin ist zu beachten, dass offene Kamine nur gelegentlich genutzt werden dürfen, sie sind nicht für die Dauerbeheizung von Wohnräumen zugelassen. Nach den Vorgaben der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes) dürfen offene Kamine nur gelegentlich genutzt werden.

## Buchbesprechungen

Erdle/Becker: **Recht der Gesundheitsfachberufe 12/07**, 51. Auflage, 97,90 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hürholz: **Gem. Satzungsrecht in Praxis und Rechtsprechung**, 39. Auflage, 68,20 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Linhart u.a.: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 56. Auflage, 78,80 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Wilde: **Bayerisches Datenschutzgesetz**, 15. Auflage, 31,40 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 90. Auflage, 66,90 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hölzl u.a.: **Gemeinde-/Landkreis-/Bezirksordnung Bayern**, 40. Auflage, 44,40 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Greimel/Waldmann: **Finanzausgleich**, 27. Auflage, 86,40 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Koch u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 81. Auflage, 55,00 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Thimet u.a.: **Kommunalabgabenrecht in Bayern**, 38. Auflage, 64,20 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hillermeier u.a.: **Kommunales Vertragsrecht**, 70. Ergänzungslieferung, 39,60 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 88. Auflage, 53,50 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Bauer/Hundmeyer: **Kindertagesbetreuung in Bayern**, 83. Ergänzungslieferung inkl. CD-ROM, 44,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied